

Frau Helen Zemp
Juristin Abteilung Protection
Rechtliche Grundlagen und Rückberatung
031 370 75 75
helen.zemp@fluechtlingshilfe.ch

olivia.finger@sem.admin.ch
alain.hofer@sem.admin.ch

Bern, 23. Juli 2026

Konsultation zum Konzept Zukunft Status S; Weiterführung des Schutzstatus S und Verlängerung des Programm S; Übernahme der Einschränkungen der EU für wehrdienstpflichtige Männer aus der Ukraine: Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den drei Themenfeldern Konzept Zukunft Status S (Ziff. 2), Weiterführung des Schutzstatus S und Verlängerung des Programm S (Ziff. 3) und Übernahme der Einschränkungen der EU für wehrdienstpflichtige Männer aus der Ukraine, vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des EU-Rates (Ziff. 4). Wenn zu gewissen Punkten im Konzept Zukunft Status S keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht zwingend als Zustimmung zu werten. Um eine effiziente Prüfung der Stellungnahme zu ermöglichen, liegt der Fokus auf verbesserungsfähigen Punkten. Zu begrüssende Aspekte werden daher nicht explizit hervorgehoben.

1. Das Wichtigste in Kürze

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2026 die Konsultation bezüglich drei Themenfelder eröffnet, an welcher sich die SFH gerne beteiligt und zusammenfassend wie folgt äussert:

- Die SFH **begrüssst das vorgelegte Konzept grundsätzlich** und ist froh, dass sich Bund, Kantone und Gemeinden auf die vorliegenden Szenarien einigen konnten. Es ist wichtig und dringlich, dass aus der Ukraine geflüchtete Personen ihre Zukunftsperspektiven kennen. Um den künftigen Herausforderungen noch wirksamer zu begegnen und den Flüchtlingschutz weiter zu stärken, unterbreitet die SFH **konkrete Anpassungsvorschläge**.
- Solange der Krieg in der Ukraine anhält, ist der Status S aus Sicht der SFH weiterhin notwendig. Die SFH **befürwortet daher, dass der Schutzstatus S und das Programm S ab März 2027 weitergeführt** werden. Dies trägt zur Stärkung der Sicherheit und zur Förderung der Integration der Betroffenen bei.

- Schliesslich **lehnt die SFH eine Einschränkung des Schutzstatus S für Männer im wehrpflichtigen Alter ab**. Dies u.a. mit der Begründung, dass Schutz allen Menschen gewährt werden soll, die vor dem Krieg aus der Ukraine fliehen – unabhängig von Geschlecht und Alter. Zudem sind der Anspruch auf Familienleben (Art. 13 und 14 BV, Art. 8 EMRK, Art. 8 KRK) und das Prinzip des Kindeswohls (Art. 11 BV, Art. 3 KRK) zu wahren.

2. Konzept Zukunft Status S

2.1 Einleitung

Nach Kriegsausbruch im Frühjahr 2022 ist es dank der raschen Reaktion der Schweizer Behörden und aller Involvierten gelungen, innert kürzester Zeit Tausende schutzsuchende Menschen aufzunehmen. Seither sind vier Jahre vergangen. Während dieser Zeit haben sich die Geflüchteten mit anhaltender Unterstützung von Bund, Kantonen, Gemeinden und Städten, NGO, Zivilgesellschaft sowie ihren umfassenden Integrationsbemühungen erfolgreich in das Schweizer Bildungs- und Lehrsystem, den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft integrieren können. Die SFH anerkennt und schätzt die pragmatische Bereitschaft, angemessene Lösungen zu schaffen und diese immer wieder an neue Gegebenheiten anzupassen sowie dahingehend mit den beteiligten Akteuren zusammenzuarbeiten. **Die SFH begrüsst das vorgelegte Konzept grundsätzlich und ist froh, dass sich Bund, Kantone und Gemeinden auf die vorliegenden Szenarien einigen konnten. Es ist wichtig und dringlich, dass aus der Ukraine geflüchtete Personen ihre Zukunftsperspektiven kennen und sich rechtzeitig darauf einstellen können.** Die SFH bedankt sich an dieser Stelle, dass sie sich im Rahmen der Kerngruppe konsultativ einbringen und Anliegen des Flüchtlings-schutzes vorbringen konnte.

Weiter ist zu bemerken, dass der Status S vor mehr als vier Jahren aktiviert wurde, um den aus der Ukraine Geflüchteten in der Schweiz rasch und unkompliziert Schutz und Aufnahme zu bieten; ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens. Der Schutzstatus S dient auch dazu, dass das Asylsystem nicht überlastet wird. Mit dauernder Zeit muss der **Fokus vom reinen «Dual-Intent-Ansatz» (Integration und Rückkehrfähigkeit gleichzeitig fördern) zu einer Bleibeperspektive mit Integrationsförderung wechseln**. Dies war klar die Absicht des Gesetzgebers¹. Zudem gilt es, Realitäten anzuerkennen und bestmöglich zu nutzen, statt sie zu negieren: Je länger sich die Menschen aus der Ukraine in der Schweiz aufhalten, insbesondere Kinder, die die Sprache lernen und die Schule besuchen, desto schwieriger wird in der Regel eine Rückkehr in die Ukraine. Daher sollte die Integration, v.a. Sprache, Ausbildung und Stellensuche, nachhaltig gefördert, statt mit Hindernissen oder Unsicherheit hinsichtlich der weiteren Entwicklung erschwert werden. Von einer nachhaltigen Integration profitiert nicht zuletzt auch die Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft: Erwerbstätige, integrierte Personen sind finanziell unabhängig, tragen zum Steuersubstrat, zu Sozialversicherungssystem und gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe bei. Vor diesem Hintergrund ist anzuerkennen, dass das **vorgelegte Konzept den Geflüchteten, aber auch Behörden und anderen Involvierten, mithilfe von verschiedenen Szenarien bestmöglich Sicherheit und Planbarkeit bieten soll**.

¹ [BBl 1996 II 1 - Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995 | Fedlex](#), insb. S. 83 f.: «Falls eine Rückkehr fünf Jahre nach Gewährung des vorübergehenden Schutzes immer noch nicht möglich ist, rechtfertigt sich eine Verbesserung des Aufenthaltsstatus der Schutzbedürftigen. Dies schon aus dem Grund, weil sich unter den Schutzbedürftigen zweifellos auch Flüchtlinge befinden können, die eigentlich Anspruch auf eine gemäss Flüchtlingskonvention definierte Rechtsstellung haben.» und S. 84: «[...] eine Rückkehr ins Heimat- oder Herkunftsland immer unwahrscheinlicher wird, wenn der Konflikt immer noch anhält. Zudem wird man diese Menschen, je länger ihr Aufenthalt dauert, auch aus humanitären Überlegungen kaum mehr aus der Schweiz wegweisen können, insbesondere wenn sie sich mit ihren Familien bereits gut integriert haben.».

2.2 Rahmenbedingungen und Kontextanalyse

Ad Zusammenfassung (S. 4 u.a.)

Im Kommunikationskonzept steht an drei Stellen (S. 4, 8 und 20), dass gewisse Massnahmen und abgestimmtes Vorgehen mit der EU **Sekundärmigration** verhindern würden. Aus Sicht der SFH scheint eine umfassende Verhinderung der Sekundärmigration zu ambitioniert und nicht realistisch. Stattdessen sollte z.B. von «weniger Anreizen für Sekundärmigration» gesprochen werden oder etwa «soweit möglich zu verhindern».

Ad Ziff. 2.3 Zielgruppe (S. 8 und S. 23 f.):

Aus Sicht der SFH sollte **zwecks Transparenz und Kontextualisierung** nicht nur die **Erwerbstätigkeitsquote** von Ende 2025 aufgeführt werden, sondern mindestens der Stand der Erwerbstätigkeit im **Moment der Publikation** des Konzepts. Darüber hinaus sollte eine (unverbindliche) **Prognose** für März 2027 oder einen späteren Zeitpunkt abgebildet werden, basierend auf dem bisherig erfolgten Anstieg der Erwerbstätigkeit. Denn die Erwerbstätigkeit hat mit steigender Aufenthaltsdauer in der Schweiz zugenommen. Dies lässt vermuten, dass die Zahl Erwerbstätiger in Zukunft weiterhin steigt und parallel dazu die Sozialhilfekosten sinken. Diese Angaben sind nicht nur massgebend für die Budgetberechnungen von Bund und Kantonen, sondern relevant in der öffentlichen und medialen Debatte über Kosten für die Aufnahme von Geflüchteten und deren Wahrnehmung in der Gesellschaft.

Ebenso sollte im Konzept, wo die anfallenden **Sozialhilfekosten** genannt werden (S. 23 f.), eine (unverbindliche) **Prognose** gestellt werden, inwiefern aufgrund **steigender Erwerbstätigkeit längerfristig die Sozialhilfekosten sinken** dürften. Zwecks Kontextualisierung könnte ausserdem das Total der Sozialhilfekosten für die ganze Bevölkerung in der Schweiz genannt werden.

2.3 Szenario 1

Ad Ziff. 3.1 Szenario 1: Aufrechterhaltung des Status S («sichere» Regionen, S. 9)

Die SFH hat sich kritisch geäussert zur **Praxisverschärfung bezüglich Regionen in der Ukraine, wohin die Rückkehr zumutbar** sein soll.² Sie plädiert nach wie vor für eine restriktive Handhabung einer solchen Klassifikation und lehnt aktuell und in näherer Zukunft eine Anpassung und damit allfällige Ausweitung auf weitere Regionen ab (wie im Szenario 1, S. 9 und Szenario 3, S. 20, angedacht). Wenn überhaupt, soll dies mit der grösstmöglichen Zurückhaltung geschehen und beim geringsten Zweifel ist die Region als «unsicher» zu bewerten. Dabei ist die Entwicklung der Sicherheitslage laufend eng zu beobachten und die nötigen Anpassungen vorzunehmen.

Ad Ziff. 3.1.1 Zugang zu Aufenthaltsbewilligungen (S. 10)

Im Konzept ist ein **Meldeverfahren vorgesehen für die Erwerbstätigkeit** mit einer an den Schutzstatus S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung B; dies im Gegensatz zu einer gewöhnlichen Aufenthaltsbewilligung B.

Aus Sicht der SFH sollte im Sinne der Geflüchteten und für eine bestmögliche (berufliche) Integration von dieser zusätzlichen formellen Hürde abgesehen und auf eine **Meldepflicht verzichtet** werden.

² Etwa Medienmitteilung SFH vom 08.10.2025: [Keine sicheren Regionen in der Ukraine: SFH kritisiert Fehlentscheid des Bundesrats.](#)

Ad Ziff. 3.1.1 Zugang zu Aufenthaltsbewilligungen (Härtefallbewilligungen, S. 10)

Eine Härtefallbewilligung gilt unabhängig vom Status S, was eine Besserstellung im Vergleich zur Situation einer Person mit an den Status S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung bedeutet. Auch wenn eine Person über eine an den Status S gekoppelte Aufenthaltsbewilligung verfügt, hat sie daher ein **Rechtsschutzinteresse daran, ein Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung** einzureichen. Dies wird vom Bundesrat und im Konzept denn auch – zu Recht – bestätigt und ist nicht in Frage zu stellen.

Bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Härtefallbewilligung erteilt wird, weist die SFH auf folgende Punkte hin: Unter den Geflüchteten aus der Ukraine befinden sich **mehrheitlich Frauen mit Kindern (insgesamt ca. 30-40% Kinder), junge Erwachsene und weitere vulnerable Personen.**³ Einige unter ihnen können ohne eigenes Verschulden nicht oder nur eingeschränkt arbeiten; so etwa Mütter, die wegen Kinderbetreuung nicht oder nur beschränkt arbeiten können. Sie sollen jedoch ebenfalls eine Perspektive auf einen festen Aufenthaltstitel erhalten.

Aus Sicht der SFH sollen **Härtefallgesuche rechtskonform und grosszügig geprüft** werden. Namentlich ist bei der Prüfung der finanziellen Verhältnisse zu berücksichtigen, wenn aufgrund des Alters oder des Gesundheitszustandes die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung nicht möglich war (Art. 31 Abs. 5 VZAE). Ebenso sind die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder, sowie der Gesundheitszustand zu berücksichtigende Kriterien (Art. 31 Abs. 1 Bst. c und f VZAE). Ausserdem ist bei der Beurteilung der Integration einer Person angemessen Rechnung zu tragen, wenn diese die Integrationskriterien Sprachkompetenzen und Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann (Art. 58a Abs. 2 AIG). Diese **rechtlichen Vorgaben** (Art. 31 Abs. 1 Bst. c und f sowie Abs. 5 VZAE, Art. 58a Abs. 2 AIG) sind **von den kantonalen Migrationsämtern bzw. vom SEM im Rahmen der Zustimmungserteilung zu berücksichtigen. Zwecks transparenter Kommunikation, Rechtssicherheit und bestmöglicher Chanceneinschätzung für Härtefallgesuche sind sie den Geflüchteten und den Rechtsschutzakteuren – nebst den Voraussetzungen für eine Härtefallbewilligung – ebenfalls mitzuteilen.**

Sollten die zuständigen Behörden angesichts der vermuteten hohen Anzahl Gesuchen diese in **vereinfachten Prozessen, elektronischem Verfahren oder Automatismen prüfen wollen, ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.** Ausserdem sollen **insbesondere vulnerable Personen ihre Gründe vollständig vorbringen** können. Eine – auch wenn nachvollziehbare – Beschleunigung der Prozesse dürfte nicht zu Lasten der Gestuchstellenden gehen.

Eine **schweizweite Harmonisierung ist wünschenswert – und zwar im Sinne der Geflüchteten**, d.h. durch eine grosszügige Auslegung und Anwendung der Kriterien, um kantonale Unterschiede zu vermeiden. Dies ist auch deswegen angezeigt, weil auf **kantonomer Ebene keine Beschwerdemöglichkeit** besteht. Das bedeutet, dass bei Verweigerung der Härtefallbewilligung durch ein kantonales Migrationsamt kein Rechtsmittelweg und damit keine gerichtliche Überprüfung der kantonalen Praxis offensteht.

³ Konzept, S. 8: «In der Schweiz sind von den Schutzsuchenden aus der Ukraine rund 70 Prozent Familien, 30 Prozent Einzelpersonen und davon 27 Prozent Minderjährige. Rund 60 Prozent der Schutzsuchenden sind Frauen und 40 Prozent Männer.»

Ad Ziff. 3.1.1 Zugang zu Aufenthaltsbewilligungen (Aufenthaltsbewilligung wegen Erwerbstätigkeit, S. 10)

Die **SFH plädiert generell für einfache, effiziente und inklusive Verfahren und eine grosszügige Handhabung** bei der Gesuchsprüfung, so auch bezüglich Aufenthaltsbewilligungen wegen Erwerbstätigkeit gemäss Art. 18 ff. AIG. **Dies, indem z.B.:**

- die Kontingentsplätze gemäss Art. 20 AIG wie im Konzept erwähnt leicht erhöht werden (S. 12);
- bei den persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 23 AIG entweder generell durch Nutzung des Ermessensspielraums soweit möglich oder konkret über die Ausnahmeregelung in Art. 23 Abs. 3 AIG (insbesondere bei Bedarf nach gewissen Arbeitskräften: Art. 23 Abs. 3 Bst. c AIG);
- mit Blick darauf, dass Personen mit Status S vom Inländervorrang profitieren (Art. 21 Abs. 2 AIG), so dass für sie – bei einem Gesuch um Aufenthaltsbewilligung nach Art. 18 AIG – eine gewisse (systemlogische) «Freizügigkeit» gelten sollte. Insbesondere bei bereits angestellten Personen sollte das Kriterium des Inländervorrangs daher pragmatisch angewendet werden.

Ad Ziff. 3.1.2 Rückkehr (S. 12)

Personen, die ihren letzten Wohnsitz in einer als sicher bezeichneten Oblaste hatten, sollen gemäss Konzept von der **Rückkehrunterstützung ausgeschlossen** sein. **Die SFH bedauert dies und empfiehlt**, solche Personen **zumindest im Rahmen einer individuellen Rückkehrhilfe und Ausreiseorganisation (finanziell) zu unterstützen**. Dies ist besonders angezeigt für Menschen, die das Gesuch um vorübergehenden Schutz bereits vor dem 1. November 2025, dem Zeitpunkt der Praxisverschärfung bezüglich angeblich sicherer Regionen, eingereicht hatten und – ohne ihr Zutun – rückwirkend von der Praxisverschärfung und damit Verweigerung des Status S betroffen sind.

Ad Ziff. 3.1.4 Subventionen für die Sozialhilfe (S. 14)

Nach aktueller Rechtslage und nach Intention des Gesetzgebers haben Personen mit einer an den Status S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung B Anspruch auf volle Sozialhilfe; d.h. sie sind gleich zu behandeln wie die einheimische Bevölkerung und etwa anerkannte Flüchtlinge. Der Bundesrat hat das EJPD beauftragt, einen Vernehmlassungsentwurf zur Änderung der Asylverordnung 2 (AsylV 2) auszuarbeiten. Konkret soll Art. 3 Abs. 1 AsylV 2 angepasst werden (bisher: Gleichbehandlung u.a. von Personen mit an den Schutzstatus S gekoppelter Aufenthaltsbewilligung mit einheimischer Bevölkerung bez. Sozialhilfe). Dies u.a., weil mit Inkrafttreten des vom Parlament vorgeschlagenen Entlastungspakets 2027 am 1. Januar 2027 die Bundessubventionierung der kantonalen Sozialhilfekosten für diese Personen wegfällt, was zu Mehrkosten für die Kantone führen wird. Die Kompetenz zur Festlegung der Sozialhilfeansätze – ob wie vorgesehen reguläre/volle Sozialhilfe oder reduzierte Asylsozialhilfe – läge damit in der Kompetenz der Kantone. Die SFH hat Verständnis für die finanziellen Herausforderungen, die mit der Umwandlung des Status S zu einer an den Status S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung B einhergehen. **Sie lehnt den Vorschlag zur Anpassung von Art. 3 Abs. 2 AsylV 2 dennoch ab**. Auch wenn für eine Verordnungsänderung ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden soll, legt die SFH an dieser Stelle dar, warum **Personen mit an den Status S gekoppelter Aufenthaltsbewilligung wie vorgesehen ordentliche Sozialhilfe** erhalten sollen:

- Die **Asylsozialhilfe ist bereits heute stark uneinheitlich ausgestaltet** und liegt je nach Kanton zwischen 20 und 70 Prozent unter der regulären Sozialhilfe. Diese Ansätze liegen teilweise **unter dem Existenzminimum**. Es ist schwierig, sich damit eine längerfristige Perspektive aufzubauen.
- Tiefere Ansätze in der Sozialhilfe **schränken die Integration** der betroffenen Personen ein und treffen insbesondere die Kinder.⁴
- Zudem besteht die Gefahr, dass es zu **unterschiedlichen Asyl- bzw. Sozialhilfeleistungen** je nach Wohnkanton oder Wohngemeinde kommt, **ebenso je nach Art der Aufenthaltsbewilligung B**. So entsteht ein schweizweiter Flickenteppich bei den Unterstützungsleistungen. Dies widerspricht dem Grundsatz der **Rechtsgleichheit**.
- Weiter ist der **geltende rechtliche Rahmen** zu berücksichtigen: Nebst Art. 3 Abs. 2 AsylV 2 sind **die Bestimmungen in den beiden Bundesgesetzen AsylG und AIG massgebend**: In Art. 82 Abs. 3 AsylG ist klar festgehalten, dass – nur – für Asylsuchende und Schutzbedürftige der Ansatz für die Unterstützung unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegt. Art. 86 Abs. 1 AIG legt dasselbe für vorläufig aufgenommene Personen fest. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass **unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung die Höhe der Sozialhilfe für Personen mit einer an den Status S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung nicht unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegen darf**, sprich reguläre Sozialhilfe zu gewähren ist.
- Der **(Bundes-)Gesetzgeber hat bewusst vorgesehen**, dass nach Umwandlung des Status S zu einer an den Status S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung B die volle, **reguläre Sozialhilfe** zu bezahlen ist. Diese Aussage wird durch die **Materialien explizit bestätigt**.⁵ Auch wenn die Zuständigkeit für die Gewährung von Sozialhilfe bei den Kantonen liegt und die Globalpauschale nach fünf Jahren nicht mehr ausbezahlt werden soll, bleibt die Festlegung dieses Grundsatzes im AsylG und AIG in der Zuständigkeit des Bundes. Wegen dieser Bundeskompetenz ist der Schluss des Bundesrates und des SEM zu **relativieren, dass bei Wegfall der Globalpauschalen der Bund gegenüber den Kantonen nicht mehr über die Höhe der Sozialhilfe befinden könne**. Weder im Gesetz noch in der Verordnung ist ein solches Szenario vorgesehen.
- Die SFH plädiert für eine **nachhaltige Lösung**, welche nebst den Betroffenen sämtliche involvierten Behörden und Institutionen berücksichtigt. Mit einer einheitlichen, rechtskonformen Regelung werden allfällige Kantonswechselgesuche wegen höheren Ansätzen andernorts sowie aufwändige **Beschwerdeverfahren** vermieden, welche in diesem Fall sowohl die kantonalen Gerichte als auch die Bundesgerichte beanspruchen würden.

⁴ Siehe etwa Tobias Fritschi, Professor und Institutsleiter Soziale Sicherheit und Sozialpolitik an der Berner Fachhochschule im Interview mit [SRF, Echo der Zeit vom 19.05.2026](#). Zudem bestätigt die Studie von Daniel Auer et al., [CESifo Working Paper no. 11051](#), April 2024, die Haltung der SFH, dass die tiefen Ansätze der Asylsozialhilfe eine erfolgreiche Integration massgeblich behindern. Besonders betroffen davon sind Familien mit Kindern. Es ist mit Asylsozialhilfe kaum möglich, am sozialen Leben teilzunehmen, wenn z.B. keine Bahn- oder Bustickets für das Fussballtraining oder für einen Besuch bei Freunden oder Verwandten bezahlt werden können.

⁵ [BBl 1996 II 1 - Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995 | Fedlex](#) (Hervorhebung hinzugefügt) insb. S. 90: «Schutzbedürftige, die einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben (Art. 70 Abs. 2), werden den Flüchtlingen gleichgestellt. Es ist davon auszugehen, dass sich unter den Schutzbedürftigen auch ein gewisser Anteil Flüchtlinge im Sinne der Flüchtlingskonvention befindet. Nach fünfjähriger Anwesenheit sollten ihnen die gleichen Fürsorgeleistungen wie den Flüchtlingen eingeräumt werden. Sowohl bei Flüchtlingen als auch bei Schutzbedürftigen, die einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, sollen bei der Unterstützung der besonderen Lage Rechnung getragen und namentlich die berufliche und soziale Eingliederung erleichtert werden.» und S. 43: «Die Frage, ob eine schutzbedürftige Person auch die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, wird jedoch während der Dauer des vorübergehenden Schutzes nicht individuell geprüft. [...] Um diesen allfälligen verfahrensmässigen Nachteil auszugleichen, soll - insbesondere bei einer längeren Aufenthaltsdauer – die Rechtsstellung der Schutzbedürftigen graduell verbessert werden. Damit lässt sich vermeiden, dass einem Flüchtling, der als Schutzbedürftiger aufgenommen wurde, die in der Flüchtlingskonvention festgelegte Rechtsstellung auf lange Sicht versagt bleibt.»

2.4 Szenario 2

Der Schutzstatus S darf aus Sicht der SFH nicht aufgehoben werden, bevor der Krieg in der Ukraine beendet ist, ein Friedensabkommen vorliegt und die Sicherheit vor Ort durch unabhängige internationale Organisationen garantiert wird. Bei dieser Beurteilung sind nicht nur kriegsrechtliche Auseinandersetzungen wie die Anzahl Angriffe zu berücksichtigen, sondern weitere Faktoren wie Infrastruktur (Spitäler, Strassen, Schulen) und Existenzgrundlagen für die zahlreichen zurückkehrenden Menschen (Erwerbsmöglichkeit, Sozialhilfe). Im Konzept (S. 15) ist lediglich die Infrastruktur als zu beachtendes Kriterium erwähnt, weswegen die **SFH eine Ergänzung bezüglich Existenzgrundlagen für die zahlreichen zurückkehrenden Menschen (Erwerbsmöglichkeit, Sozialhilfe etc.) vorschlägt**. Zudem sollte besser **einige Monate zugewartet** werden, so lange Zweifel bestehen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind oder ein Friedensabkommen dauerhaft hält. Die Aufhebung soll zudem in enger Koordination mit der Europäischen Union (EU) und ihren Mitgliedstaaten erfolgen.

Ad Ziff. 3.2.1 Ausgestaltung der Aufhebungsphase (S. 15)

Gemäss Konzept ist eine Übergangsfrist zwischen dem formellen Aufhebungsentscheid des Bundesrates und dessen Inkrafttreten von sechs bis zwölf Monaten vorgesehen. Die SFH plädiert für einen **möglichst langen Zeitraum zwischen dem Bundesratsentscheid und dessen Inkrafttreten, das heisst zwölf Monate**, damit den Betroffenen mehr Zeit zur Verfügung steht, um ihre Situation zu regeln, die Rückkehr in die Ukraine so gut wie möglich vorzubereiten und es langfristig weniger (unnötige) parallele Verfahren gäbe.

Ad Ziff. 3.2.1 Ausgestaltung der Aufhebungsphase (S. 16 und Fn. 39)

Die **SFH begrüsst weiterhin, dass für Erwerbstätige und Jugendliche während der Lehre Ausnahmen von den Ausreisefristen** gelten sollen. Allerdings schlägt sie hierzu folgende **Anpassungen** vor:

Gemäss Konzept wird **Erwerbstätigen mit Status S eine Ausreisefrist von zwölf Monaten** zwischen der Ankündigung des Bundesrates und der effektiven Aufhebung des Schutzstatus eingeräumt, wobei noch zu definieren sei, unter welchen Bedingungen diese Ausnahmeregelung zur Anwendung komme. Mit dieser zu begrüssenden Ausnahmeregelung will der Bundesrat zusätzliche Planungssicherheit für Arbeitgebende und Arbeitnehmende schaffen. Dies, um noch mehr Geflüchtete aus der Ukraine in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die aktuelle Formulierung im Konzept kann jedoch zu Unsicherheit und allfälligen Hemmnissen bei Neuanstellungen oder Verlängerungen von Arbeitsverhältnissen führen. Damit das Ziel erreicht wird, sollte **möglichst rasch, optimalerweise in der definitiven Version, Klarheit darüber** geschaffen werden, dass und wie die Umsetzung der Ausnahmeregelung erfolgt. Zudem sollten – analog zur Regelung für Lernende und mit Blick auf Art. 8 EMRK – ausdrücklich **auch die Familienmitglieder von Erwerbstätigen** von der Ausnahmeregelung erfasst werden.

Gemäss Fn. 39 auf S. 16 muss für die Anwendung der Ausnahmeregelung der **Lehrvertrag** vor dem Bundesratsbeschluss abgeschlossen worden sein; massgebend wäre nicht der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aufhebungsentscheids des Bundesrates. Aus Sicht der SFH sollte der Zeitraum **zwischen Ankündigung und Inkrafttreten bzw. in dieser Zeit abgeschlossene Lehrverträge miteingefasst** werden, Denn es handelt sich um eine relevante Zeitspanne von sechs bis zwölf Monaten, in welcher sich für die Jugendlichen in dieser prägenden Lebensphase wichtige berufliche Möglichkeiten ergeben können. Ausserdem wurde eine solche Einschränkung bei der damaligen

Verkündigung nicht kommuniziert⁶. Die angedachte zeitliche Einschränkung ist auch mit Blick auf weitere Vorteile nicht angezeigt: Eine abgeschlossene Lehre und damit verbundene Berufserfahrung können bei der späteren Rückkehr in die Ukraine hilfreich sein. Zudem profitiert die Schweizer Wirtschaft, indem Lehrstellen mit gut ausgebildeten Jugendlichen besetzt werden können. Und schliesslich entlastet eine gestaffelte Rückkehr nicht nur die Schweizer Behörden, sondern auch die Behörden und Infrastruktur in der Ukraine. Zudem sollten aus Sicht der SFH **neben der Kernfamilie jeweils auch andere nahestehende Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen in Ausbildung, sofern keine Familienangehörigen in der Schweiz anwesend sind, faktische Familienbeziehungen und emotionale/finanzielle Abhängigkeitsverhältnisse berücksichtigt** werden. Dies erfordert eine Anpassung der Passage in Fn. 38, S. 16, wo zudem die **Einschränkung «nur auf Empfehlung der kantonalen Behörden» gestrichen** werden sollte.

Schliesslich sollten aus Sicht der SFH eine **grosszügige Auslegung der Begriffe** Erwerbstätigkeit, Lehrstelle etc. erfolgen, welche Personen in befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnissen, Praktika, Schnupperlehre, Volontariaten etc. einschliesst.

Ad Ziff. 3.2.1 Ausgestaltung der Aufhebungsphase (Operative Auswirkungen, S. 16)

Gemäss Konzept wird bei Personen mit substanziellen Hinweisen auf eine individuell drohende Verfolgung ein Asylverfahren eingeleitet. Die praktische Umsetzung der Unterbringung dieser Personen während des Asylverfahrens müsse unter Berücksichtigung der Interessen von Bund und Kantonen noch abschliessend geklärt werden. Die SFH plädiert dafür, dass die Personen **im bisherigen Kanton und Wohnort sowie Unterbringungsart bleiben** können, insbesondere bei bestehender Erwerbstätigkeit, Lehrstelle, Schulbesuch oder Aus-/Weiterbildung. Ein bestehendes Arbeitsverhältnis, Lehre, Ausbildung, Studium, Schulbesuch etc. sollte unbedingt fortgeführt werden dürfen (trotz grundsätzlichem Arbeitsverbot für Asylsuchende); dies im Sinne des «Dual-Intent-Ansatzes» sowie «Return on Investment»: Können die Personen nach dem Asylverfahren in der Schweiz bleiben, ist es sinnvoll, wenn sie Arbeitsstelle oder Ausbildungsplatz unterbruchlos behalten können und sich die Integrationsbemühungen langfristig lohnen. Im Falle einer Rückkehr hingegen helfen ihnen die in der Zwischenzeit zusätzlich gewonnene Berufserfahrung, Unterricht oder finanziellen Einkünfte.

Ad Ziff. 3.2.4 Integration (S. 19):

Gemäss Konzept können Integrationsmassnahmen, die zum Zeitpunkt des Entscheids bereits finanziert und gestartet wurden, nur abgeschlossen werden, sofern sie vor Inkrafttreten der Aufhebung bzw. vor Ablauf der Ausreisefrist enden. Diese Einschränkung könnte im Extremfall dazu führen, dass ein mehrwöchiger Deutschkurs kurz nach Beginn nicht mehr besucht werden dürfte, wenn er einige Tage nach Ausreisefrist endet. Eine solche Entscheidung ist für die Betroffenen schwierig nachvollziehbar und könnte Konsequenzen für die Weiterführung eines Angebots haben, wenn z.B. aufgrund dieser Regelung zu wenig Teilnehmende verbleiben. Aus **Sicht der SFH sollten bereits bezahlte und gestartete Massnahmen, etwa Sprachkurse, bis zur Ausreisefrist** besucht werden dürfen, auch wenn sie erst nach Ablauf der Ausreisefrist enden. Daher **empfiehlt die SFH, diesen einschränkenden Passus zu streichen**.

⁶ SEM, [Medienmitteilung vom 01.03.2023](#).

2.5 Szenario 3

Das Szenario 3 ist notwendig, wenn der Schutzstatus S bei sinkenden Zugängen an Legitimation verliert, liegt das Ziel des Status S in der Entlastung des Asylsystems. Wie im Konzept dargelegt (S. 5, 20 f., 29), ist das **Szenario 3 jedoch schwierig umzusetzen, gestaltet sich als aufwendig, unübersichtlich und mit Ungleichbehandlung sowie Unsicherheiten für die Betroffenen verbunden**. Dies macht deutlich, dass es einen einheitlichen Schutzstatus braucht, der die vorläufige Aufnahme und den Schutzstatus S in sich vereint ([humanitärer Schutzstatus](#)).

Ad Ziff. 3.3.1 Schritte der Aufhebung des Schutzstatus (S. 20):

Im Konzept ist festgehalten, dass für Personen, für die eine Rückkehr in die Ukraine zwar zumutbar wäre und die die Voraussetzungen für einen Härtefall nicht erfüllen, aus humanitären oder politischen Erwägungen ein dauerhafter Verbleib in der Schweiz ermöglicht werden soll. Hierzu wäre eine Gesetzesanpassung zu prüfen, **unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen in ähnlicher Situation**: Um Ungleichbehandlungen zwischen den verschiedenen Status zu vermeiden, fordert die SFH bereits seit Längerem die **Einführung eines einheitlichen [humanitären Schutzstatus](#)**, der die heutigen Ausweise S und F zusammenführt.

2.6 Kommunikation

Allgemein regt die SFH bezüglich Kommunikation Folgendes an: Eine jederzeit klare Informationslage, transparente Kommunikation so weit wie möglich im Voraus in allen relevanten Sprachen und ebenso in «einfacher» Sprache. Dies etwa zum geplanten Vorgehen inkl. Zeitplan und klarer Information, ab wann und für wen geplante Neuerungen gelten – namentlich ab wann und für wen genau allfällige Praxisverschärfungen Anwendung finden –, Verfahren, welche Möglichkeiten/Bewilligungen unter welchen Voraussetzungen zur Verfügung stehen, Beratungs- und Rechtsvertretungsangebote, Beschwerdemöglichkeiten etc. Je nach Szenario auch Informationen zu Rückkehr, Unterstützung in der Schweiz und vor Ort.

Ad Ziff. 5.2 Zielgruppen (S. 27 f.):

Es ist zu begrüßen, dass **Rechtsberatungsstellen und NGO** im Konzept als Zielgruppen der Kommunikation genannt werden. Allerdings reicht dies nicht aus, wenn man die bedeutende Arbeit dieser Organisationen bedenkt und den absehbaren Mehraufwand, der in den nächsten Monaten stetig ansteigen wird – sei dies etwa Informierung der Geflüchteten aus der Ukraine über die anstehenden Schritte oder Chanceneinschätzungen für Härtefallgesuche. Die Rechtsberatungsstellen und NGO sind mit Blick auf Planung, Rekrutierung und Ausbildung auf eine gewisse Vorlaufzeit angewiesen. Die SFH plädiert daher dafür, dass diese **Organisationen bestmöglich und v.a. frühzeitig miteinbezogen und laufend über neue Entscheide etc. informiert** werden. Insofern ist es sehr zu begrüßen, dass sich zumindest die mandatierten kantonalen Rechtsberatungsstellen an dieser Konsultation beteiligen können. Zudem sollen sie für den **zu erwartenden zusätzlichen Aufwand entschädigt** werden, d.h. für Beratung/Informationen, aber auch Rechtsvertretung inklusive Beschwerdeführung.

3. Weiterführung des Schutzstatus S und Verlängerung des Programm S

Solange der Krieg in der Ukraine anhält, ist der Status S aus Sicht der SFH weiterhin notwendig. Die SFH **befürwortet daher, dass der Schutzstatus S und das Programm S ab März 2027**

weitergeführt werden. Dies trägt zur Stärkung der Sicherheit und zur Förderung der Integration der Betroffenen bei.

Eine (vollständige oder teilweise) Aufhebung des Schutzstatus S käme aus Sicht der SFH erst nach Kriegsende, einem dauerhaften und stabilen Friedensabkommen und einer von unabhängiger Seite garantierten Sicherheit in der Ukraine infrage; ein Szenario, das in nächster Zeit nicht absehbar ist. Für diese Beurteilung wären nicht nur kriegerische Auseinandersetzungen wie die Anzahl Angriffe zu berücksichtigen, sondern weitere Faktoren wie Infrastruktur (Spitäler, Strassen, Schulen) und ob Existenzgrundlagen vorhanden sind für die zahlreichen zurückkehrenden Menschen (Erwerbsmöglichkeit, Sozialhilfe oder Äquivalent etc.). Eine Aufhebung des Status S sollte zudem in Abstimmung mit der EU und ihren Mitgliedstaaten erfolgen.

Aus Sicht der SFH ist das **Programm S nach wie vor ein wichtiges Instrument zur Förderung der Integration** von Personen mit Schutzstatus S. Es hat sich bewährt, insbesondere seit die Integrationsförderung gemäss den Vorgaben der Integrationsagenda Schweiz erfolgt. Eine zielgerichtete und zielgruppenspezifische Förderung sollte dabei im Zentrum stehen; besonders vor dem Hintergrund einer zunehmenden Bleibeperspektive. Durch die Koppelung des Programm S an den Schutzstatus S sind allfällige Konsequenzen für die Integrationsförderung durch Anpassung des Schutzstatus S stets mitzudenken und zu berücksichtigen.

4. Übernahme der Einschränkungen der EU für wehrdienstpflichtige Männer aus der Ukraine (vorbehältlich eines entsprechenden Beschlusses des EU-Rates)

Die SFH lehnt eine Einschränkung des Schutzstatus S für Männer im wehrpflichtigen Alter ab. **Schutz soll allen Menschen gewährt werden, die vor dem Krieg aus der Ukraine fliehen – unabhängig von Geschlecht und Alter.** Der Fluchtgrund von Männern im wehrpflichtigen Alter beschränkt sich nicht auf eine mögliche Desertation; unter ihnen befinden sich auch Väter mit betreuungspflichtigen minderjährigen Kindern. Eine Einschränkung des Status S für Männer im wehrpflichtigen Alter kann dazu führen, dass **Familien getrennt** werden, was wiederum eine **Verletzung des Anspruchs auf Familienleben (Art. 13 und 14 BV, Art. 8 EMRK, Art. 8 KRK) und des Prinzips des Kindeswohls (Art. 11 BV, Art. 3 KRK)** bedeuten kann.

Zudem verlassen zahlreiche Männer die Ukraine rechtmässig, etwa seitdem die ukrainische Regierung im August 2025 jungen Männern bis 22 Jahre die Ausreise erlaubt hatte. Hierzu gilt es zu berücksichtigen, dass die ukrainischen Mobilisierungsgesetze inklusive Ausnahmeregelungen komplex sind und sich regelmässig ändern (so etwa 2022, April/Mai 2024, Dezember 2024, Februar 2025, 2025-2026).⁷ Daher ist es schwierig bis unmöglich, jederzeit abschliessend beurteilen zu können, wer sich legal im Ausland aufhält bzw. wer bei einer Rückkehr mobilisiert würde und wer nicht. Eine Einschränkung für wehrdienstpflichtige Männer bzw. die **Allgemeinverfügung des Bundesrates müsste also bei entsprechenden Änderungen der ukrainischen Rechtslage jeweils angepasst** werden.

Mitzuberocksichtigen ist – auch angesichts der Diskussionen im Parlament und in der Öffentlichkeit zu Einsparungen im Asylbereich und zusätzlichen Beschleunigungsbegehren – dass eine solche Einschränkung zu **aufwendigeren Verfahren und damit mehr personellen Ressourcen beim SEM** sowie Kosten führen würde. Dies wird denn auch im Konzept klargestellt⁸.

⁷ Vgl. Übersicht über die Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen in der Ukraine zur Mobilisierung: [Про мобілізаційну підготовку та мобілізацію | Закон України № 3543-XII від 21.10.1993 | Верховна Рада України | iPLex Законодавство України](#).

⁸ S. 12: «Sollten sich die Kriterien für die Erteilung des Schutzstatus S ändern (z. B. ein weiterer Ausschluss vom Status S für gewisse Personengruppen), hätte dies eine Erhöhung des Prüfaufwands bei den Schutzgesuchen zur Folge.»

Im Übrigen stellt sich die Frage, ob es an den Schweizer Behörden ist – durch Verweigerung des vorübergehenden Schutzes – zu bestimmen, wer in der Ukraine Kriegsdienst leisten soll. Dies nicht nur mit Blick auf das völkerrechtliche Souveränitätsprinzip, sondern auch darauf, dass mit einer pauschalen Schutzverweigerung für wehrdienstpflichtige Männer deren individuellen Gründe für den Aufenthalt in der Schweiz – seien dies Gewissensgründe bzw. pauschal die Glaubens- und Gewissensfreiheit oder andere Gründe wie Familienleben – nicht geachtet würden.

In diesem Zusammenhang weist die SFH darauf hin, ohne die genaue Ausgestaltung der angeordneten Einschränkung zu kennen, dass insbesondere wegen des Rechts auf Familienleben und des Kindeswohls sowie des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes **Ausnahmebestimmungen vorzusehen** sind (etwa bei Anspruch auf Familienleben, Vorliegen von Abhängigkeitsverhältnissen, gesundheitliche Beschwerden, Alter und weitere Vulnerabilitäten). In jedem Fall muss der **Grundsatz des Non-Refoulement eingehalten** werden: Wer im Herkunftsland an Leib und Leben bedroht ist, darf nicht dorthin zurückgeschickt werden (Art. 25 Abs. 2 und 3 BV, Art. 5 AsylG, Art. 83 AIG, Art. 33 GFK, Art. 3 EMRK, Art. 3 UNO-Antifolterkonvention).

Abschliessend ist aus **übergangsrechtlicher Sicht** angezeigt und daher zu begrüssen, dass die Verschärfung gemäss Aussagen an der Medienkonferenz vom 19. Juni 2026 nicht auf bereits erteilte Status S angewendet würde, sondern auf «Neuankömmlinge». Da die Schweiz eine Abstimmung mit dem Vorgehen auf EU-Ebene anstrebt, ist die Verschärfung, wie in der EU angedacht, **ausschliesslich auf Männer anzuwenden, welche die Ukraine ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses verlassen** (und nicht nachweisen können, dass sie von den ukrainischen Behörden ermächtigt wurden, die Ukraine in Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu verlassen).⁹ Das bedeutet insbesondere, dass bereits hängige Gesuche um vorübergehenden Schutz nicht betroffen sind von einer Praxisverschärfung. Allfällige Pendenzen beim SEM dürfen aus Sicht der SFH nicht zum Nachteil von schutzsuchenden Personen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für Fragen steht Ihnen Frau Helen Zemp, Juristin in der Abteilung Protection, gerne zur Verfügung (Tel. 031 370 75 75).

Freundliche Grüsse



Miriam Behrens
Direktorin



Helen Zemp
Juristin Abteilung Protection

⁹ European Commission, [Proposal for a COUNCIL IMPLEMENTING DECISION extending temporary protection, as introduced by Implementing Decision \(EU\) 2022/382, until 4 March 2028](#) vom 28.06.2026, S. 1 und 4: "Therefore, while protecting displaced people from Ukraine who are in need remains a priority, temporary protection is not to be granted as a rule to persons who leave Ukraine as from the date of entry into force of this Decision and who cannot provide evidence to national authorities that they are authorised by Ukrainian authorities to leave Ukraine in compliance with their military obligations."